

VII D.

Acta 548 g

Pa. 73

Allgemeines

EDICT

Daß alle

unvergleichete Juden

So fort auff einmahl

123

Aus dem

Lande

gejaget werden sollen.

Sub dato Berlin, den 10. Januarii 1729.

MAGDEBURG,
Gedruckt bey Christoph Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Witwe.





Dennach Seine Königliche Majestät in Preussen / c. Unser al-

sergnädigster König und Herr, mit nicht geringen Mißfallen vernommen / wasgestalt hin und wieder in Dero Landen, sonderlich in der Chur-Mark und dem Herzogthum Magdeburg, sich eine grosse Anzahl unvergleiteter Juden auffhalte, welche nicht allein zum Nachtheil und præjuditz derer Christlichen Einwohner, allerhand / auch selbst der Judenschafft verbotenen Handel treiben, oder dazu Handreichung und Anlaß geben, sondern sich auch mit Ankauff und Verbeelung gestohlener Sachen und sonst allerhand Unterschleiff meliren; Allerhöchst Seine Königliche Majestät aber solchem Untwesen gesteuert und alle unvergleitete Juden auff einmahl und alsofort aus dem Lande geschaffet wissen wollen;

Als verordnen und befehlen Dieselbe durch dieses allgemeine Edict, das

1. Alle diejenige Juden / so nicht Krafft ihrer Privilegien, oder als nothige Bediente und Knechte im Lande zu bleiben berechtiget, sofort nach Publication dieses Edicti auf einmahl weg und aus dem Lande gejaget werden sollen. Und damit

2. Kein Unvergleiteter verborgen bleiben, oder künftig sich einschleichen möge; So soll jeden Orts Judenschafft vorgefordert, ein jeglicher Jude zu producirung seines Privilegii angehalten und darauß vernommen werden, wie er heisse, wie viel Kinder, Bediente und Knechte er habe? Ob er unvergleitete Juden hege, oder kenne? welches zu registriren, und falls eine Juden-Gemeine oder ein vergleiteter Jude die Wahrheit verschweigen, und dessen überführet werden sollte, oder unter dem prætext eines Bedienten oder Knechts einen Unvergleite-

ten

ten schützen und bergen solte; So soll die Gemeine in eine unnachlässige empfindliche Geld-Busse condemniret, der vergleitete Jude aber seines Privilegii verlustig seyn, ihm selbiges abgenommen, und bey Hofe eingesandt werden.

3. Wann zweifelhaft, ob ein oder ander Jude vor vergleitet zu achten oder nicht; So ist die Sache so fort genau zu untersuchen / und deshalb binnen 4. Wochen nach Publication dieses Edicti nach Hofe zu berichten.

4. Die unergleitete Juden, so weggeschaffet werden, müssen, want sie so viel im Vermögen haben, vor diejenige Zeit, so sie im Lande gewesen, das gewöhnliche Schutz-Geld, wann und so weit es bereits nicht geschehen, erlegen, allenfalls durch zureichende Mittel dazu angehalten werden, wer aber nichts im Vermögen hat, ist schlechterdings wegzuschaffen.

5. Soll an jeden Ort / wo Juden seyn, die höchnötige Anzahl derer Bediente und Knechte reguliret, und derer Vergleiteten erwachsene Kinder, so dazu tüchtig, und welche noch nicht besondert privilegiert, vor andern dazu genommen werden.

6. Soll die Obrigkeit des Orts, wo Juden seyn, einem Juden derer Vergleiteten und derer Kinder und Bedienten auf Stempel-Papier zu 3. Gr. und zwar ohne Entgelt, und bloß gegen Bezahlung des Stempel-Papiers, ein Attest ertheilen, worinn der ganze Nahme, das Alter, die Statur und Haare, auch mit was vor Recht er im Lande zu seyn befuget, deutlich exprimiret, und wann bey Veränderung ein neues Attest zu ertheilen; So muß zu Verhütung Unterschleiffs, das alte zu forderst zurück geliefert werden, auch muß die Obrigkeit nicht als nach vorheriger genauer Untersuchung, und keinem andern, als dem es gebühret, bey schwerer Verantwortung, dergleichen Attest ertheilen und darüber ein Buch und richtige Registratur halten.

7. Derjenige, welcher dergleichen Attest mißbrauchet, und einen andern damit durchhilft, wie auch derjenige, so sich dessen ungebührlich bedienet, soll bey dem Kopff genommen werden, und entweder 100. Species Ducaten zur Straff-Casse zahlen, oder, wann er nichts in bonis hat, mit Staupen-Schlägen aus dem Lande verwiesen werden.

8. Die fremdden und durchreisenden Juden müssen sich sofort bey ihrer Ankunfft bey der Obrigkeit angeben, und von selbiger einen Schein, worinn die Zeit ihres Aufsenhalts fest und höchstens nicht über 8. Tage zu setzen, nehmen, und falls sie ja binnen 8. Tagen ihre Geschäfte, welche sie zu beschleunigen, nicht abthun könnten; So soll die Obrigkeit nach Befinden, noch auff einige Tage, schriftliche Erlaubnis, bleiben zu dürfen, ertheilen.

9. Wer einen fremdden Juden, ohne dergleichen Schein von der Obrigkeit, im Hause annimmt, oder auch über die darinn gesetzte Zeit beherberget, soll vor jeden Tag 10. Rthlr. Straffe geben, und wann er ein Schutz-Jude ist, zugleich seines Privilegii verlustig seyn, derjenige fremdde Jude aber, so ohne bey der Obrigkeit sich anzugeben, 24. Stunden

den lang an einem Ort bleibet, soll zur gefänglichen Haßft gebracht und alle seine effecten und Sachen confisciret, allenfalls, daß er nichts bey sich, oder sonst im Vermögen hätte, und wenigstens 50. Mthlr. zur Straff-Casse zahlen könnte, mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen werden.

10. Alle rückständige Schutz- und andere zu Königlichen Cassen fließende Gelder seynd sofort nach Publication dieses Edicti per Executionem beyzutreiben, und müssen diejenige, denen solche Gelder zu exigiren obliegt, bey Verlust ihrer Bedienungen, künfftig keine Reste auffschwellen, sondern die Gelder zu gehöriger Zeit, nöthigenfalls per Executionem, beytreiben lassen.

11. Wer die in diesem Edicto gesetzte Geld-Straffe verwürcket hat, solche aber nicht aufbringen kan, soll, wann er ein Christ, zur Bestungs-Arbeit gebracht und ein Mönatliche Arbeit gegen 10. Mthlr. proportionirt, wann er aber ein Jude ist, mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen werⁿ.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Juden-Commissionen, Krieges- und Steuer-Räthen, wie auch jeden Orts Obrigkeit, wo Juden seyn, hiermit in Gnaden, über dieses in allen Königlichen Landen zu publicirende Edictum, bey Vermeidung Dero Ungnade und schmerzlichen Verantwortung zu halten, Dieselbe lassen auch das Officium Fisci hierdurch in Gnaden und alles Ernstes erinnern und befehlen, ein wachsamers Auge auf die Contraventiones zu haben, und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Urtundlich unter mehr allerhöchst-ermeldter Seiner Königlichen Majestät eigen höchst-händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Begeben zu Berlin, den 10. Januarii 1724.

Sr. Wilhelm.



Schlittenbach.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

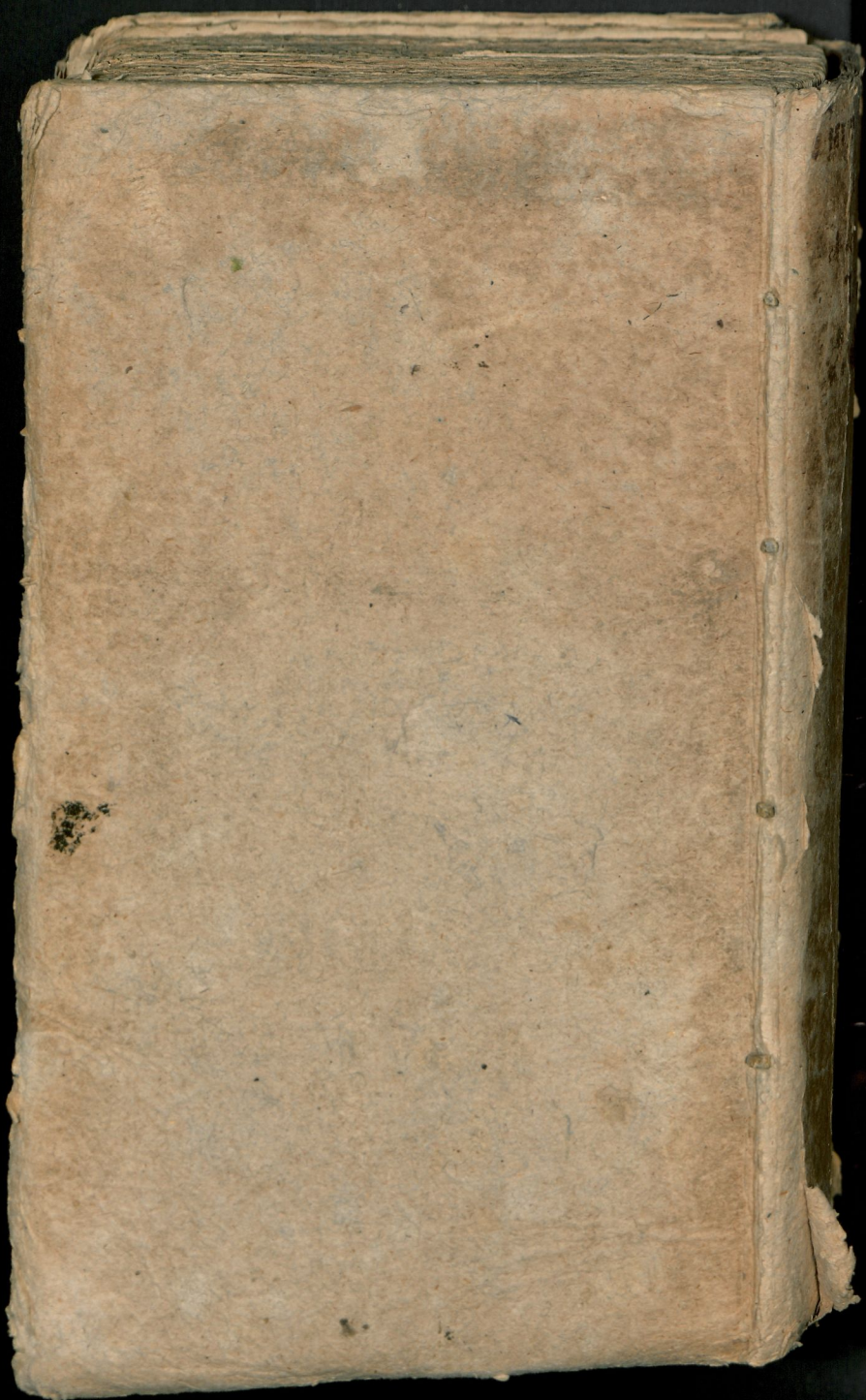
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





Allgemeines



Daß alle

reife Juden

ort auff einmahl

123

Aus dem

ande

werden sollen.

lin, den 10. Januarii 1729.

AGDEBURG,
oph Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.
chr. nachgel. Wittwe.

